# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma novoview® GmbH

Stand: 1. Januar 2022

novoview GmbH c/o Watermark Hafenweg 22 D-48155 Münster

Registernummer: HRB 16047 Registergericht Münster

USt-IdNr.: DE306111184

Handwerkskammer Münster Betriebsnummer: 41605383

Geschäftsführender Gesellschafter: Armin Bohle

https://www.novoview.de armin.bohle@novoview.de Tel.: +49 (0) 25 1 / 20 244 665

Mobil: +49 (0) 151 / 24 02 1996

# Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma novoview GmbH - nachstehend Dienstleister genannt - mit seinem Vertragspartner - nachstehend Auftraggeber - genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

### Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages zwei Wochen gebunden.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen oder mündlichen Auftrag beschrieben.

### 4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt, bzw. nach Rechnungslegung.
- 4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende vereinbart.
- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet,

der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

# 5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, der Auftraggeber sorgt für einen ungehinderten Zugang zum Ort der Dienstleistungserbringung, es sein denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

5.6 Der Dienstleister ist berechtigt, den Auftraggeber als Kunden-Referenz zu nennen, sowohl online als auch offline sowie in Druckerzeugnissen. Sollte aber eine Geheimhaltungsvereinbarung vom Dienstleister vor Vertragsabschluss unterzeichnet worden sein, so ist der Dienstleister verpflichtet, darüber Stillschweigen zu bewahren. Eine Nennung als Referenz ist dem Dienstleister in diesem Falle nicht gestattet.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 2 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

#### 7. Haftung

- 7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 7.3 Bei Dienstleistungen in Außenbereichen, sind diese stark wetterabhängig. Sollte aufgrund von Wind- oder Witterungseinflüssen die angebotene Dienstleistung zu einem vereinbarten Termin nicht (vollständig) durchgeführt werden können, so entfällt die Verpflichtung der novoview GmbH, die vertragliche Dienstleistung für diesen konkreten Termin durchzuführen. Die Entscheidung darüber, ob die Dienstleistung weiter durchgeführt werden kann oder nicht, obliegt allein der pflichtgemäßen Beurteilung durch das Personal des Dienstleisters unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers. Die bis zum Abbruch geleisteten Arbeiten sind in solchem Falle vom Auftraggeber zu vergüten. Sollten die Arbeiten nur für einen befristeten Zeitraum (z.B. einen Tag oder einige Stunden) unterbrochen werden müssen, so sind dem Dienstleister die Kosten für die verlängerte Bearbeitungszeit vom Auftraggeber zu vergüten. Es sollte zunächst immer versucht werden, eine Unterbrechung einem Abbruch der Dienstleistung vorzuziehen. Sollte dadurch jedoch ein anderer, zeitlich folgender Auftrag nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können, ist ein Abbruch und erneute Weiterführung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen. Die Kosten für den Mehraufwand (z.B. für die erneute Anreise) für den Dienstleister sind vom Auftraggeber zu vergüten.
- 7.4 Eine Haftung für Kosten, die dem Auftraggeber durch zeitliche Verzögerungen seitens des Dienstleisters entstehen, werden vom Dienstleister nicht übernommen. Insbesondere zählen dazu Wind- und Witterungseinflüsse.

7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Dienstleister besondere Bedingungen bzgl. der Durchführbarkeit der Dienstleistung, sofern bekannt, bei der Anfrage mitzuteilen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Dienstleister, den Auftraggeber auf besondere Bedingungen hinsichtlich Durchführbarkeit der Dienstleitung, sofern bekannt, vor Auftragserteilung hinzuweisen.

#### 8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Dienstleisters, sofern der Gesetzgeber für den betreffenden Streitfall nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

# 9. Sonstiges

Der Firmenname novoview® ist eine unter der Nummer 015292436 eingetragene Marke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum. Eine unerlaubte Verwendung dieser Marke durch andere Parteien ist im Sinne der Eintrag und im Gebiet der Europäischen Union nicht zulässig.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam werden, so bleiben die übrigen Klauseln in Kraft.

Munster, On. O1. 2022 M. Billy

Ort, Datum

Armin Bohle, GF novoview GmbH